Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 748
A2

24. April 2018

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung (Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung (Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik) beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
ministerpraesident@stk.nrw.de

Verordnung zur Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung

Vom X. Monat 2018

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) und des § 86 Absatz 5 der Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die DIBt-Übertragungsverordnung vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 28 Absatz 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 der Landesbauordnung 2016 vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), die durch Gesetz vom 21. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 1005) geändert worden ist“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Begründung zum Verordnungsentwurf:

A. Allgemeines

In der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO) sind Verweise auf Paragrafen der Landesbauordnung 2016 zu aktualisieren, deren Nummerierung sich gegenüber der vorherigen Gesetzesfassung geändert hat. Inhaltlich wird die DIBt-Übertragungsverordnung durch die Aktualisierung nicht geändert.

Die DIBt-Übertragungsverordnung ist eine Verordnung der Landesregierung. Durch diese Rechtsverordnung wird seit Dezember 2004 dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin vom Land Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen übertragen. Die Zuständigkeitsübertragung umfasst die Anerkennungsverfahren auf der Grundlage der Landesbauordnung sowie die Anerkennungsverfahren auf der Grundlage einer Rechtsverordnung des Bundes.

Die Zuständigkeitsübertragung hat sich bewährt. Für die Antragsteller ergibt sich durch die Übertragung eine vereinfachte und beschleunigte Verfahrensabwicklung, da die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und die Bescheidung der Anträge durch das DIBt erfolgt. Vor der Zuständigkeitsübertragung erfolgte die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen länderübergreifend durch das DIBt, die Anerkennungsbescheide wurden jedoch durch die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt. Das Land Nordrhein-Westfalen muss durch die Übertragung kein Personal für den Vollzug der Anerkennungsverfahren vorhalten. Die Übertragung belastet nicht den Landeshaushalt, da das DIBt Gebühren für den Vollzug der Anerkennungsverfahren erhebt, die vom Antragsteller getragen werden. 14 von 16 Bundesländern haben Zuständigkeiten für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen an das DIBt übertragen.

Die erforderliche Aktualisierung der Verweise bedarf einer Verordnung zur Änderung der DIBt-Übertragungsverordnung. Die Berichtspflicht ist nicht mehr erforderlich, weil das für Bauen zuständige Ministerium seit dem Jahr 2004 bereits mehrmals gegenüber der Landesregierung zur DIBt-ÜtVO berichtet hat. Es steht bereits fest, dass die Verordnung dauerhaft notwendig ist und sie wiederkehrend hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfs überprüft wird.

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie ergeben sich durch den Rechtsakt nicht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zur Nummer 1:
Der Verweis wird auf die geltende Landesbauordnung 2016 ausgerichtet. In der Landesbauordnung 2016 bildet § 25 BauO NRW 2016 die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Zur Nummer 2:
Durch die Neufassung des § 3 der DIBt-ÜtVO entfällt die Berichtspflicht des für Bauen zuständigen Ministeriums. Da die DIBt-ÜtVO vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 625) bereits mit Inkrafttreten der Neufassung der DIBt-ÜtVO vom 04.11.2014 (GV. NRW. S. 716) am 11. November 2014 außer Kraft getreten ist, ist auch die Regelung zum Außerkrafttreten der Vorgängerfassung entbehrlich geworden. Das Inkrafttreten der DIBt-ÜtVO muss erhalten bleiben. § 3 wird entsprechend umbenannt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.